



Muz. 17 v. m. 802 N. 1890.

Dienstag den 13. April 1802.

Hamburg vom 1. April.

Heute Abend ist hier durch eine Eskafette aus dem Haag die wichtige und zuverlässige Nachricht eingegangen, daß der

Definitiv-Friede

am 25ten März ist unterzeichnet worden. Folgendes ist vorläufig das Nähere:

Schreiben aus dem Haag vom 29. März, Mittags um 12 Uhr.

(Durch außerordentliche Gelegenheit.)

„Unsere Erwartung ist erfüllt; der Definitivfriede ist am 25ten März unterzeichnet worden. Ein Courier aus Paris hat heute Morgen diese wichtige Nachricht hieher überbracht. Der

französische Charge d'Affaires, der hier jetzt die Geschäfte der französischen Republik an die Stelle des abwesenden Gesandten, Bürgers Semonville, versieht, und der heute Morgen jenen Courier von seiner Regierung erhielt, theilte die große Nachricht unserm Gouvernement sogleich officialiter mit. Eine Menge Eskaffeten gehen heute von hier mit der Friedensnachricht ab.“

Haag, vom 30. März.

Alle unsere Hoffnungen sind erfüllt und seit gestern frohlockt jedermann über die glückliche Wiederherstellung des allgemeinen Friedens. Gestern früh um 5 Uhr erhielt der Französische Charge d'Affaires, Marivault, von Paris einen

Kon:

Kourier, welcher ihm die Nachricht von der am 25ten März zu Amiens erfolgten Unterzeichnung des Definitivfriedens und dem Tractat selbst überbrachte. Dieser Kourier (Bürger Duchams) setzte sogleich von hier seine Reise nach Kopenhagen und Stockholm fort (er ist am 1sten April durch Hamburg paßirt); Bürger Marivault gab sogleich unserm Gouvernement von dieser grossen Begebenheit Nachricht. Spät des Nachmittags kam auch einer der Sekretairs unsers Ambassadeurs Schimmelpennink aus Amiens mit jener wichtigen Nachricht hier an, und gestern Abend verkündigte der Donner der Kanonen dem Volke diese frohe Begebenheit. Bürger Schimmelpennink hat deshalb seinen Kourier etwas später abgeschickt, weil er erst die Unterzeichnung des für unsre Republik bestimmten Friedensinstruments von Seiten der Bevollmächtigten der 3 andern Mächte erwartete. Ueberhaupt freuet man sich hier über die bekannt gemachten Bedingungen des Definitivfriedens, ohne sich um diejenigen zu bekümmern, die zu den geheimen Artikeln gehören.

Heute Morgen um 8 Uhr ertönte abermals der Donner der Kanonen. Eben dieses geschah um Mittag, und jetzt wieder diesen Abend. Während die Nationalflagge von dem Observatorio des ehemaligen Statthalterischen, jetzigen Nationalpallasts wehte, ward der Friede mit einer glänzenden Cavalcade unter Trompetenschall von Seiten des Staats-Directoriums proclamirt. Folgendes ist der

Definitivfriedenstraktat von Amiens.

Artikel 1.

Es soll Friede, gute Freundschaft und Einverständnis zwischen der Französischen Republik, Sr. Majestät dem Könige von Spanien, seinen Erben und Nachfolgern und der Batavischen Republik von einer Seite, und zwischen Sr. Majestät dem Könige der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und seinen Erben und Nachfolgern von der andern Seite herrschen. Die kontrahirenden Theile werden mit der größten Sorgfalt eine vollkommene Harmonie zwischen ihnen und ihren Staaten unterhalten, ohne zu verstaten, daß man weder von der einen noch von der andern Seite irgend eine Art von Feindseligkeit weder zu Lande noch zur See unternehme, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es auch seyn möge. Sie werden alles dasjenige in Zukunft sorgfältig vermeiden, was einen Einbruch in die glücklich wieder hergestellte Eintracht verursachen könnte, auch denjenigen, die einen Nachtheil einem von ihnen verursachen wollten, keine Hilfe noch Schutz, weder mittel- noch unmittelbar verleihen.

Artikel 2.

Alle von jeder Seite zu Lande und zu Wasser gemachten Gefangenen, auch die während des Kriegs mit fortgeführt oder gegebenen Geißeln, bis auf den heutigen Tag, sollen spätestens innerhalb 6 Wochen, zu rechnen von dem Tage der Auswechslung der Kas-

Restituzionen des gegenwärtigen Traktats, ohne Lösegeld zurückgegeben werden, indem sie die Schulden bezahlen, die sie während der Gefangenschaft gemacht haben. Jeder der kontrahirenden Theile soll die Vorschüsse respektive bezahlen, welche von einer der kontrahirenden Mächte zum Unterhalt der Gefangenen, in dem Lande, wo sie gefangen gewesen, möchten gemacht worden seyn. Es soll zu dem Ende gemeinschaftlich eine Spezialkommission ernannt werden, mit dem Auftrage, den Erfag von demjenigen, was einer oder der andern der kontrahirenden Mächte zukommen möchte, zu beweisen und zu reguliren. Man wird zugleich gemeinschaftlich die Zeit und den Ort bestimmen, wo sich die mit der Ausführung dieses Artikels beauftragte Kommission versammeln soll, und die nicht bloß die von den Gefangenen der respektiven Nationen gemachten Konsumtionen in Rechnung bringen wird, sondern auch die Konsumtionen, welche die fremden Truppen gemacht haben, die, ehe sie zu Gefangenen gemacht worden, in dem Sold und zur Disposition einer der kontrahirenden Theile ständen.

Artikel 3.

Se. brittische Majestät geben der französischen Republik und ihren Allirten, namentlich Se. katholischen Majestät und der batavischen Republik, zurück alle diejenigen Besitzungen und Kolonien, die ihnen resp. zugehörten, und welche im Laufe des gegenwärtigen Kriegs von der brittischen Macht

besezt und erobert worden, mit Ausnahme der Insel Trinidad und der holländischen Besitzungen auf der Insel Ceylon.

Artikel 4.

Se. katholische Majestät treten ab und garantiren Se. brittischen Majestät mit vollkommenem Eigenthum und Souverainität die Insel Trinidad.

Artikel 5.

Die batavische Republik tritt ab und garantirt mit vollkommenem Eigenthum und Souverainität an Se. brittische Majestät alle Besitzungen und Etablissements auf der Insel Ceylon, die vor dem Kriege der Republik der vereinigten Provinzen oder der Ostindischen Kompagnie zugehörten.

Artikel 6.

Die Häfen des Vorgebürge der guten Hoffnung verbleiben der batavischen Republik mit vollkommener Souverainität, so wie solches vor dem Kriege statt gehabt hat. Die Schiffe aller Art, die den übrigen kontrahirenden Mächten zugehören, sollen die Freiheit haben, in selbige einzulaufen und den nöthigen Proviant daselbst zu kaufen, so wie es vorhin üblich gewesen, ohne andere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, denen die Nationalfahrzeuge der batavischen Republik unterworfen sind.

Artikel 7.

Das Grundgebiet und die Besitzungen Ihrer Allergetreuesten Majestät (Portugall) werden in eben der Integrität erhalten, als sie vor dem Kriege waren; auch sind die Gränzschei-

dungen des französischen und portugiesischen Guyana bis an den Fluß Aravari bestimmt, welcher sich unter Cap Nord nahe bei Isle Neuve und der Insel Penitence ungefähr ein ein Drittel Grad Norderbreite in den Ocean ergießt. Diese Gränzcheidungen sollen dem Fluße von Aravari folgen, von dessen Mündung von Cap Nord an bis zu dessen Ursprung und nachher, nach Ziehung einer geraden Linie von diesem Ursprunge bis Rio Branco gegen Westen. Diesem zufolge sollen die nördlichen Ufer des Flusses Aravari von dessen äußerster Mündung an bis zu seinem Ursprung, und die Länder, welche sich gegen Norden von der oben festgesetzten Gränzlinie befinden, in ihrer ganzen Souverainetät der französischen Republik zugehören. Die südlichen Ufer dieses Flusses, die bei obendachter Mündung anfangen, und alle Länder gegen Süden der vorgedachten Gränzlinie sollen Ihrer Allergetreuesten Majestät zugehören. Die Fahrt auf dem Fluß Aravari soll in dem ganzen Laufe desselben beiden Nationen gemein seyn.

Die Einrichtungen, welche zwischen den Höfen von Madrid und Lissabon zur Regulirung ihrer Gränzen in Europa statt gehabt haben, sollen so zur Ausführung gebracht werden, wie sie durch den Traktat von Badajoz bestimmt worden.

Artikel 8.

Das Grundgebiet, das Eigenthum und die Rechte der hohen Pforte sollen

in ihrer Integrität erhalten werden, so wie sie vor dem Kriege waren.

Artikel 9.

Die Republik der 7 Inseln (Corfu, Zante, Cephalonien etc.) wird anerkannt.

Artikel 10.

Die Inseln Maltha, Gozzo und Comino sollen dem Orden vom St. Johann von Jerusalem zurückgegeben und von diesem Orden unter eben den Bedingungen behalten werden, unter welchen er selbige vor dem Kriege besaß, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a. Die Ritter des Ordens, deren Zungen nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats abwesend bleiben, sollen eingeladen werden, nach Maltha zurückzukehren, sobald die Auswechslung geschehen seyn wird. Sie sollen daselbst ein allgemeines Kapitel formiren und zur Wahl eines Großmeisters schreiten, der aus den Ursprünglichen von den Vätern ernannt werden soll, bei welchen die Zungen des Ordens anwesend sind; in so fern dies nicht bereits seit der Auswechslung der Ratifikationen der Präliminarien statt gehabt hat; wohl zu verstehen, daß eine seit dieser Epoche gemachte Wahl allein als gesetzmäßig angesehen werden soll, mit Ausschließung aller andern, die einige Zeit vor der gemeldeten Epoche statt gehabt haben möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenzblatt zu No. 30.

Advertissemente.

Nachricht

des k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Durch das Absterben der Elisabeth Künzlin ist die Josefower Kreishebammenstelle in Erledigung gekommen.

Jene auf einer erbländischen Universität geprüfte Hebamme, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit den nöthigen Zeugnissen instruirten Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei dieser Landesstelle einzureichen.

Krakau am 5. März 1802.

Zinf.

3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien, wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die zur Adam Rakowski'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Güter Mnin — zur Befriedigung einer dem Joseph Rakowski gerichtlich zuerkannten, und durch diesen an die Marianna Rakowska geborne Walewska abgetretenen Summe 3333 Dukaten

sammt Interessen — mittelst öffentlicher Versteigerung im Schätzungsreise pr. 35993 fl. rhn. 33 1/2 kr. werden verkauft werden.

Alle Kaufsüchtigen haben daher am 9ten Juni l. J. bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo es Jedermann frei steht die Schätzung und die Lizitationsbedingungen in der hiesigen Landrechtsregistratur einzusehen.

Ubrigens werden mittelst dieses Edikts auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger vorgeladen: auf daß sie über ihre Gerechtsamen wachen, und ihre Forderungen bis zum Lizitationstage anmelden, widrigen Falls sie weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung blos an dem Kaufschillinge, oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachzusehen haben werden.

Krakau den 24. Hornung 1802.

Joseph von Mikorowicz.
Joseph von Kronenfels.
Ehrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Clauptenst. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Rochus und Ignaz Grabkowski, wie auch der Justina Grabkowska gebornen Domboka, Mutter und Vormünderin der nach dem Tode des Felix Grabkowski zurückgebliebenen minderjährigen Kinder, eine

Öffentliche Lizitation der dem Herrn Janaj Bystrzanowski eigenthümlich zugehörigen, im kielzer Kreise gelegenen, auf 9654 fl. rhn. 40 1/2 kr. gerichtlich abgeschätzten Güter Dombie sammt Zubehör Barocz — zur Befriedigung der noch rückständigen Summe 13865 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten — bewilligt worden, und zur Abhaltung dieser Lizitation der erste Termin auf den 26ten Juni l. J. festgesetzt worden sey.

Alle Kauflustigen haben daher am besagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden.

Ubrigens siehet es allen frei, denen daran gelegen, die Verkaufsbedingungen und die Schätzung dieser Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Es werden auch zugleich die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger ermahnet: daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen, und werden zugleich gewarnt: daß diejenigen, die sich in dem obbestimmten Termine nicht melden, weder an den Käufer oder Uebernehmer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung blos an dem Kauffhillinge oder am anderweitigen Vermögen ihres Schuldners nachzusuchen haben werden.

Gegeben Krakau den 17. Hornung 1802.

Joseph von Mikorowicz.

Joseph von Kronenfels.

Christianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. kaiserlichen Landrechte in Westgalizien.

Nachricht.

Der Unterzeichnete hat unterm 23ten Hornung dieses Jahrs bei der löbl. k.

k. westgalizischen Tabak- und Siegelgefällensammeraladministration eingelösten Kasseschein Zahl 143 pr. 54 fl. rhn. am 24ten eben desselben Monats mittelst der Post an den Bestimmungsort Wien abgesendet. Bekanntlich ist an eben diesem Tage die Ordinärepost zwischen Kalvarie und Wadowize ausgeraubt worden, somit auch dieser Kasseschein in die Hände der Räuber gekommen. Es wird demnach jeder Besitzer dessen aufgefordert, das vermeintliche Eigenthumsrecht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Krakau am 12. April 1802.

Anton Joseph Frensdorffer,
Gubernialsekretär u. Protokollsdirektor.

A n k ü n d i g u n g.

Ein Haus mit einem Garten und zwei Wagenschopfen in der Vorstadt hinter dem Schustertthore in der Hafnergasse sub Nro. 137. ist zu verkaufen. Kauflustige belieben sich hier in Krakau in der Stepheausgasse sub Nro. 373. bei Herrn Mierzejewski zu melden. 3

Nachricht.

Die von mir im vorigen Jahre unternommene Kräuterkurausstatt hat mich von der bereits allgemein anerkannten Wahrheit noch mehr überzeugt, daß die nach vernünftigen Grundsätzen gearbeiteten Kräuterkäste die wirksamsten Mittel sind, die verschiedenen langwierigen und hartnäckigen Krankheiten (die in meiner vorjährigen diesfälligen Ankündigung näher angezeigt worden sind)

sind) zu heben. Daher entschloß ich mich für das Wohl der leidenden Menschheit auch hener diese Kräuter-
kur mit Anfang des künftigen Monats
Mai vorzunehmen.

Diejenigen, also die sich dieser heil-
samen Kurart zweckmäßig bedienen
wollen, können sich diesewegen bei
mir in dem bischöflichen Palais nächst
dem Weichselthor Nro. 271. melden,
wo ich jedem nach Verschiedenheit des
Krankheitszustandes auch verschiedene
den Krankheitsstoff tilgende und erleich-
ternde Kräutersäfte ordiniren werde.

Johann Cenner,

Philosophiæ et Medicinæ Doctor
et Artis Obstetriciæ Magister. 2

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 11. April.

Der rufisch kaiserl. Generalkonsul und
Hofrath Karl von Jonton, von St.
Petersburg, wohnt im Gasthose à la
Providence Nro. 409.

Die Herren Fürsten von Sanguszko
und der Graf Leduchowski, kommen
von Wien, wohnen im Gasthose à la
Providence Nro. 499.

Die Herren Grafen Johann und Phi-
lipp von Sweerts, von Prag, woh-
nen im Gasthose à la Providence
Nro. 499.

Der Herr Graf Johann Stadnicki,
von Janowice, wohnt im Gasthaus
Nro. 483.

Abgegangen.

Am 11. April.

Der Kaufmann Ludwig Böhne, nach
Dresden abgereist.

Verstorbene in Krakau und den Vor- städten.

Am 22. März.

Der Josef Antonelli, 90 Jahr alt,
an Schwäche, auf dem Sande Nro.
140.

Dem Kaufmann Bartholomäus Fachi-
netti sein Sohn Franz, 4 Jahr alt,
an der Fraiß, in der Stadt Nro.
487.

Dem k. k. Herrn Oberpostamtverwal-
tungskontrolor Michael von Luken-
thaler sein Sohn Franz, 1 2/12 Jahr
alt, an der Abzehrung, in der Stadt
Nro. 672.

Am 23. März.

Dem Thurmwächter Florian Studzinski
seine Tochter Agnes, 10 Wochen
alt, an der Abzehrung, in der Stadt
Nro. 597.

Am 24. März.

Dem Rosenkranzmacher Peter Koszow-
ski sein Sohn Sebastian, 6 Jahr
alt, am Faulfieber, auf der Wessola
Nro. 258.

Dem Herrn Archiven Cerner seine Toch-
ter Klara, 10 Wochen alt, an der
Fraiß, auf dem Stradom Nro. 25.

Am 26. März.

Die Magd Theresia Kowalska, 29
Jahr alt, an der Lungenucht,
im St. Lazarhospital auf der Wessola
Nro. 221.

Am 27. März.

Der Valentin Teczniowski, 28 Jahr
alt, an der Abzehrung, im St. La-
zarhospital auf der Wessola Nro. 221.

Der Stanislaus Kowalski, ein Bedien-
ter, 58 Jahr alt, an Verstopfung,
bei den barmherzigen Brüdern.

Wes.

Wechsel . Cours in Wien		Briefl	Geld
den 3. April.			
Amsterdam für 100 Th.		166 1/2	—
C.			
Hamburg für 100 Th.		177 2/3	—
Bco.			
Venedig für 100 Duk.		92 1/2	—
Bco.			
Londen für 1 Pf. St. fl.		10 40	—
Mugsburg für 100 fl.			
Cor.	R. S.	118 1/4	
Prag für 100 fl. deto		—	99 1/4
Konstantinopel für 100 Piaß.		—	72
Paris für 1 Liv. Tour-		27 3/4	—
nots X.			
Genua für 1 Guld. Sidi.		52 5/8	—
Ivorno für einen. deto		48 3/8	—

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	359 fl.	30 fr.
In- und ausländisches Bruch- und Paga- ment-Silber, dann ausländ. Stangen- silber von jedem Ge- halt die Mark fein	23	36

Cours der Obligationen
von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 3. April 1802.

	Unboth.	Oblig.	Geld
Wien. Stadt Banko a 5 pr. Ct.		97 3/4	97
— — Lotto	111 1/4		—
Hofkammer a 5 pr. Ct.		—	90
detto a 4 1/2		84 1/4	83 1/2
detto a 4		83 3/4	83
detto a 3 1/2		—	76 3/4
— unverzinsl. 2bisjähr	90 a		80
W. Oberkammer-Pla 5		—	90
detto a 4		—	83
detto a 3 1/2		—	76 3/4
Ständ. Böhm. a 4		—	76 3/4
— Währen		—	76 3/4
— Schlesien		—	—
N. De. Ständi. a 5 pCt.		—	90
detto a 4		—	83
detto Lotterie		—	96 1/2
Ständ. ob der Ens a 5		—	90
— Steiermark a 5		—	90
Verfleiß-Dir. Lot. Lose das St.	65		64 1/4

Kraukauer Marktpreise

vom 9ten April 1802.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Koresz	Weizen zu	8	—	7	45	7	30	7	—
—	Korn	5	30	5	15	5	—	—	—
—	Gersten	5	22 1/2	5	15	5	—	4	45
—	Haber	3	15	3	30	—	—	—	—
—	Hirse	9	30	9	—	8	30	7	30
—	Erbfen	5	30	5	15	5	—	—	—